

Das Gesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **11 (1919)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stelle angeschlagen sein. An Stelle des Gesetzes kann auch der Arbeitstarifvertrag treten, sofern er den Anforderungen des Gesetzes entspricht.

Die Durchführungsbestimmungen entsprechen denen des Fabrikgesetzes. Als Ueberwachungsorgane sind die Fabrikinspektoren vorgesehen, wobei Zuzug von Arbeitern und Frauen als Inspektoren verlangt wird.

Mit der Wirksamkeit des Gesetzes fallen alle kantonalen Gesetze dahin, soweit sie sich mit der Festsetzung der Arbeitszeit befassen.

Es ist kein Zweifel, dass der gesetzlichen Einführung der 48stundenwoche im Gewerbe erhebliche Schwierigkeiten im Weg stehen, insbesondere ist die Gegnerschaft einiger rückständiger Unternehmervände nicht zu unterschätzen. Die Widerstände sind aber zu überwinden, das haben wir bei der Industrie gesehen.



Das Gesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Die Bundesversammlung hat in der Junisession neben dem Arbeitszeitgesetz und neben den Beschlüssen über die Förderung der Bautätigkeit das Arbeitsgesetz verabschiedet, dessen Bedeutung von der Arbeiterschaft viel zu wenig gewürdigt wird. Der Artikel 1 sagt über den Zweck des Gesetzes:

«Zum Zweck der Erforschung der Arbeitsverhältnisse in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel wird vom Bund das eidgenössische Arbeitsamt errichtet.

Zur Regelung von Lohnverhältnissen und zur Mitwirkung an den Aufgaben des eidgenössischen Arbeitsamtes werden die eidgenössischen Lohnstellen eingesetzt, nämlich

1. die eidgenössische Lohnkommission,
2. die eidgenössischen Lohnausschüsse.»

Das Gesetz verdankt seine Entstehung den Forderungen der Arbeiterschaft an die Behörden, Einrichtungen zu schaffen, durch die ein Ausgleich zwischen den Löhnen und der teuren Lebenshaltung ermöglicht werde.

Zuerst bestand die Absicht, das Anwendungsgebiet auf die Heimarbeit, eventuell auf das Handelsgewerbe zu beschränken. Im Verlaufe der Diskussion kam man aber davon ab und gab ihm einen mehr allgemeinen Charakter, der die Anwendung auf alle Kategorien von Lohnarbeitern gestattet.

Vor allem soll der Willkür in der Festsetzung der Arbeitsbedingungen gesteuert werden. Einerseits soll der Unternehmer die Löhne ohne Mitsprache der Arbeiter nicht einseitig bestimmen, andererseits sollen aber Unternehmer, die keiner Organisation angehören, verpflichtet werden können, bestehenden Tarifverträgen beizutreten. Der Bundesrat kann auf Antrag der Lohnstellen Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppen verbindlich erklären. Er kann auch Normalarbeitsverträge aufstellen. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein eidgenössisches *Arbeitsamt* eingesetzt, dem als spezielle Aufgaben überbunden sind: Erforschung der Arbeitsverhältnisse des Arbeitsmarktes, der Lebenshaltung, der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter, Vorbereitung von Reformen des Arbeitsverhältnisses und der Lebenshaltung, Ausführung der Entscheide der Lohnkommissionen, Erledigung von Beschwerden, Begutachtung von Anträgen der Lohnstellen, Aufsicht über die Tätigkeit der Lohnstellen.

Neben dem *Arbeitsamt* werden eine eidgenössische

Lohnkommission und eidgenössische Lohnausschüsse eingesetzt.

Der eidgenössischen Lohnkommission liegt die oberinstanzliche Erledigung der gegen Lohnfestsetzungen der Lohnausschüsse erhobenen Beschwerde ob; ferner Antragstellung an den Bundesrat für den Erlass neuer Verordnungen über die Gesamtarbeitsverträge, Erstattung von Gutachten.

Die eidgenössischen Lohnausschüsse haben Löhne erstinstanzlich festzusetzen, die festgesetzten Arbeitsverhältnisse zu überwachen, Gutachten zu erstatten, dem Arbeitsamt über ihre Tätigkeit zu berichten.

Eine Einschränkung enthält Art. 7, der sagt, dass die Befugnis zur Festsetzung von Mindestlöhnen auf die Heimarbeit beschränkt ist. Nur die Bundesversammlung ist befugt, das Recht der Lohnfestsetzung auf weitere Industrien auszudehnen.

Das eidgenössische *Arbeitsamt* ist dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt. Es ist ihm ein Direktor vorgesetzt, dem weiter notwendige Beamte zur Seite gestellt werden. Die eidgenössische Lohnkommission besteht aus dem Direktor des Arbeitsamtes als Vorsitzendem, zwei neutralen Mitgliedern, die vom Bundesrat ernannt werden, und je drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und ebensoviel Stellvertretern.

Die Lohnausschüsse bestehen aus einem neutralen Obmann, je mindestens drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter und aus ebensoviel Stellvertretern.

Die Lohnausschüsse werden für die einzelnen Erwerbsgruppen und gegebenenfalls für einzelne Gemeinden oder Landesteile vom Bundesrat ernannt.

Das Arbeitsamt und die Lohnstellen können zu ihren Feststellungen alle Behörden in Anspruch nehmen und behördliche Rechte selber ausüben.

Im Gesetz ist die Arbeitsweise des Arbeitsamtes und der Lohnstellen genau umschrieben. Den Parteien, die an die Lohnstellen gelangen, sind Bedingungen gestellt, an die sie sich halten müssen. Die wichtigste ist die im Artikel 22, die lautet:

«Während des Verfahrens zur Festsetzung von Arbeitsverhältnissen und während der Wirkungsdauer rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide besteht für die Beteiligten absolute Friedenspflicht hinsichtlich der Verhältnisse, deren Ordnung angebeht wird oder die den Gegenstand der Verfügungen und Entscheide bilden.»

Diese unbedingte Friedenspflicht ist für die Arbeiter eine bittere Pille. An und für sich ist die Friedenspflicht selbstverständlich. Allein diese Friedenspflicht muss für beide Parteien gelten. Die Praxis muss nun zeigen, ob dies auch der Fall ist, ob die Arbeiter, die wegen endloser Verschleppung ihrer Forderungen die Arbeit niederlegen, vertragsbrüchig werden, während der Unternehmer, der die vertraglichen Verpflichtungen einzelnen Arbeitern gegenüber fortgesetzt missachtet, lediglich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts oder auch gar nicht belangt werden kann.

Für die Erledigung von Streitigkeiten werden von den Kantonen spezielle Gerichtsstellen bezeichnet.

Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen können mit Fr. 10.— bis 500.— gebüsst werden.

Das Gesetz ist eigentlich nur der Versuch, die im Arbeitsverhältnis entstehenden Differenzen durch Vertragsabmachungen und amtliche Eingriffe zu schlichten. Die Handhabung wird erst zeigen, ob der eingeschlagene Weg wirklich allgemein gangbar ist. Die Arbeiterschaft ist bereit, den Versuch zu machen. Sie will den Kampf nicht à tout prix. Anders ist es bei einem Teil der Unternehmer. Ihnen ist jede Lösung,

die an Stelle der Gewalt, die sie bisher ausgeübt haben, die friedliche Verständigung setzt, ein Greuel.

Darum haben sie dem Gesetz in der Bundesversammlung wohl zugestimmt, aber hinten herum das Referendum dagegen unterstützt. Es wurde vor kurzem mitgeteilt, dass dieses mit rund 60,000 Unterschriften als zustande gekommen zu betrachten sei.

Die Unterschriften wurden zuerst als vermisst gemeldet, und alles freute sich schon, ein guter Geist habe sie die Aare hinabgeleitet. Leider fand sich die Kiste wieder im Drucksachenmagazin der Eidgenossenschaft, wohin sie fälschlicherweise speditiert wurde.

Wir werden voraussichtlich im Laufe des Monats Januar über das neue Gesetz abstimmen müssen.



Das zürcherische Arbeitszeitgesetz.

Während des Landesstreiks vom November 1918 gab die Zürcher Regierung das Versprechen, unverzüglich ein Gesetz über die Einführung der 48stündigen Arbeitszeit für alle dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe einzubringen. Der Kantonsrat trat diesem Versprechen einstimmig bei. Die mit dem Versprechen übernommene Verpflichtung hatte um so grösseres Gewicht, als durch sie in der Arbeiterschaft eine bedeutende Entspannung eingetreten war, ja von dieser eigentlich das zürcherische «Achtstundengesetz» als der einzige positive Erfolg des Novemberstreiks verbucht wurde.

Nahezu ein Jahr hat es gedauert, bis dem Souverän das Gesetzlein zur Sanktion vorgelegt werden konnte. Während dieser Zeit war, was im November 1918 kaum möglich schien, die 48stundenwoche ins Fabrikgesetz aufgenommen worden. Die Referendumsfrist dagegen verstrich unbenützt.

Leider entsprach der Zürcher Arbeitszeitgesetzentwurf nicht den im November gemachten Versprechungen. Viele Köche hatten ihre Kunst daran versucht und den Brei ordentlich verdünnt. Vom Gesetz sollten ausgenommen sein ausser den Betrieben, deren Arbeitszeit bundesgesetzlich geregelt ist, die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Fuhrhalterei, die in der Hausindustrie und in der Heimarbeit beschäftigten Familienglieder, das Wirtschaftsgewerbe. Eine weitere Abschwächung war die, dass in den Betrieben, in welchen sich die Arbeit nach den Jahreszeiten und nach der Witterung richtet, die Stundenzahl als wöchentlicher Durchschnitt des Jahres gelten sollte. Das hatte in erster Linie für das Baugewerbe Bedeutung, womit dann die Sommerarbeitszeit de facto verlängert worden wäre.

Im Gesetzentwurf war auch eine Bestimmung enthalten, die sagt: «Von diesen Grundsätzen kann auf dem Wege des Gesamtarbeitsvertrages oder in Ermangelung eines solchen Vertrages durch Beschluss des Regierungsrates abgewichen werden mit Bezug auf Betriebe, die infolge ihrer technischen Eigenart oder ihrer Unentbehrlichkeit für die Allgemeinheit oder infolge einer verhältnismässig langen Dauer der Präsenzzeit sich der Arbeitswoche von 48 Stunden nicht anpassen können. Auch diese Bestimmung ist reichlich dehnbar, oder Kautschuck, wie man im Volksmund sagt.

Die Arbeiterschaft war empört über den Wortbruch der Mehrheit des Kantonsrates, durch den wesentliche Teile der Arbeiterschaft um die 48stundenwoche geprellt werden sollten.

Sie gab Parole aus auf Verwerfung des Gesetzes. Aber auch dem Bürgertum lag gar nichts an diesem

Arbeitszeitgesetz. Hatte es doch trotz aller Sabotage den Grundsatz der 48stundenwoche für eine grosse Anzahl von Gewerben gelten lassen müssen und musste es doch gewärtig sein, dass über kurz oder lang die noch stehengebliebenen Mauern auch zum Einsturz kommen würden. Es brauchte dazu vielleicht nicht einmal eine Gesetzesrevision. Das Ziel konnte, wie bisher im gewerkschaftlichen Kampf, durch Verträge erreicht werden. Die Gefahr war sogar greifbar nahe. Denn dass die von der 48stundenwoche ausgeschlossenen Arbeiter, insbesondere im Gewerbe, sich nicht auf die Dauer eine längere Arbeitszeit gefallen lassen als ihre Kollegen in den Fabriken, das wussten die Herren gut genug. Die freisinnige Partei gab daher ebenfalls die Verwerfungspareole, die ihr durch die sozialdemokratische Partei so leicht gemacht war, aus. Mit vereinten Kräften gelang es denn auch der freisinnigen und der sozialdemokratischen Partei, den Gesetzentwurf habach zu schicken. Er wurde am 28. September mit 65,212 gegen 25,262 Stimmen verworfen.

Wir bedauern dieses Resultat, weil das Arbeitszeitgesetz trotz allen seinen Mängeln einen bedeutenden Fortschritt darstellte, weil es vielen Tausend Arbeitern und insbesondere Arbeiterinnen die 48stundenwoche gebracht hätte, die ohne Gesetz schwer darum kämpfen müssen, und weil denjenigen Berufsgruppen, die von der 48stundenwoche ausgeschaltet waren, der Kampf um diese Forderung sehr erleichtert worden wäre.

Mag sein, dass die Verwerfungspareole sich vom politischen Standpunkt aus rechtfertigen liess, vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus war sie ein taktischer Fehler.

Die Arbeiterschutzkonferenz in Washington.

In Ergänzung der Mitteilungen, die wir in letzter Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» gemacht haben, können wir heute feststellen, dass die Entscheidung endlich gefallen ist.

Am 4. Oktober erhielten wir aus Amsterdam ein Telegramm, das lautete:

Haben offizielle Mitteilung erhalten, dass die Regierungen Deutschlands und Oesterreichs benachrichtigt worden sind, dass sie mit denselben Rechten wie alle übrigen Nationen in Washington zugelassen werden. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Amsterdamer Resolution avisiert das Bureau Sie, an der Konferenz teilzunehmen. Die Delegierten der Landeszentralen werden auf dem Bureau der American Federation of Labor die nötigen Anweisungen für eine internationale Gewerkschaftskonferenz erhalten, welche vor der offiziellen Konferenz zusammentreten wird.

Fimmen. Oudegeest.

Daraufhin teilten wir dem Bundesrat mit, dass wir das Mandat übernehmen und unser Delegierter, Genosse Ilg, zur Abreise bereit sei.

Gleich darauf liefen jedoch aus Wien und Berlin gleichlautende Telegramme ein des Inhalts: «Einladung Washington nicht erhalten». Auch in der Presse las man sehr widerspruchsvolle Meldungen. In den Berichten aus Deutschland und Oesterreich wurde so positiv behauptet, es liege nichts vor, was einer Einladung ähnlich sehe, dass kein Zweifel mehr blieb. Wir verlangten daher in einem erneuten Telegramm von Amsterdam Antwort, ob die Einladung ergangen sei, ja oder nein.

Am 15. Oktober erschien im «Berliner Tageblatt» eine längere Korrespondenz aus Holland. Der Verfasser, der sich als gut orientiert auswies, besprach darin die Washingtoner Konferenz. Er schilderte die Bemü-